

# Guinea

Von Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich* und Dr. *Kathrin Arnold*,  
wissenschaftliche Mitarbeiterin, Regensburg

Stand: 1.3.2006

## Hinweis

Das **Kindschaftsrecht** der Republik Guinea wurde durch den Code de l'enfant guineen (Gesetz v 19.8.2008) grundlegend reformiert. Gegenstand des Code ist nicht nur das **materielle** Kindschaftsrecht, sondern auch das **internationale** Kindschaftsrecht, darüber hinaus auch der Minderjährigenschutz und das Jugendstrafrecht.

Art 1 des Code definiert als Kind jedes menschliche Lebewesen unter 18 Jahren. Zusammen mit Art 168, der die Geschäftsfähigkeit an die Vollendung des 18. Lebensjahres knüpft, ergibt sich daraus, dass die Volljährigkeit (abweichend von Art 443 Cciv) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

Zum anwendbaren Recht unterstellt Art 23 die Abstammung dem Heimatrecht der Mutter zurzeit der Geburt des Kindes. Wenn jedoch das eheliche Kind und seine Eltern oder das nichteheliche Kind und ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Guinea haben, gilt für den Statusbesitz (*possession d'état*) des Kindes und dessen Rechtsfolgen das Recht von Guinea (Art 24). Durch die Eheschließung seiner Eltern wird ein nichteheliches Kind legitimiert, wenn sich diese Rechtsfolge aus dem Ehwirkungsstatut oder aus dem Heimatrecht eines Elternteils oder dem Heimatrecht des Kindes ergibt (Art 25). Die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft ist wirksam, wenn sie dem Heimatrecht des Anerkennenden oder des Kindes entspricht (Art 26). Unterhaltsansprüche kann das Kind nach seiner Wahl auf das Recht an seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners gründen (Art 27).

Alle Kinder, deren Abstammung rechtlich feststeht, haben gegenüber ihren Eltern dieselben Rechte und Pflichten (Art 8). Ein während der Ehe gezeugtes Kind hat den Ehemann der Mutter zum Vater, unbeschadet dessen Recht, den Gegenbeweis zu führen (Art 28). Die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Geburt des Kindes zu erheben, wenn sich der Ehemann der Mutter zu diesem Zeitpunkt am Geburtsort aufgehalten hat, ansonsten innerhalb von sechs Monaten seit seiner Rückkehr (Art 34). Die Vaterschaftsvermutung gilt nicht, wenn in der Geburtsanzeige der Name des Ehegatten der Mutter nicht genannt wird und das Kind nur im Verhältnis zur Mutter den Statusbesitz hat (Art 30).

Art 41ff handeln vom Nachweis der legitimen Abstammung (die auch durch den

Statusbesitz nachgewiesen werden kann, Art 10, 11), Art 49 ff von der Legitimation, Art 61 ff von der nichtehelichen Abstammung. Das eheliche Kind erhält den Namen seines Vaters (Art 148), das nichteheliche Kind gemäß Art 62 den Namen des Elternteils, der als erster (durch Anerkennung oder gerichtlich, Art 69) als Elternteil festgestellt worden ist, bei gleichzeitiger Feststellung den Namen des Vaters. Ist der Vater erst nach der Mutter festgestellt worden, so kann das Kind den Namen des Vaters annehmen, wenn während seiner Minderjährigkeit seine Eltern eine entsprechende Erklärung vor dem Gericht seines Geburtsortes abgeben (Art 63). Wird die Vaterschaft vom Ehemann der Mutter angefochten, so erhält das Kind den Namen der Mutter (Art 148 Abs 2).

Ein nichteheliches Kind, dessen Vater nicht festgestellt wurde, kann von demjenigen, der während der gesetzlichen Empfängniszeit Beziehungen zu seiner Mutter unterhalten hat, Unterhalt verlangen (Art 84 ff).

Neben der Volladoption und der einfachen Adoption regelt der Code auch die internationale Adoption in Anlehnung an das Haager Adoptionsübereinkommen (Art 132 ff).

Die elterliche Verantwortung haben gleichberechtigt beide Eltern (Art 174). Können sie sich darüber, was das Interesse des Kindes erfordert, nicht einigen, so entscheidet letztlich – nach einem erfolglosen Versöhnungsversuch – das Gericht (Art 175). Nach dem Tod eines Elternteils steht die elterliche Verantwortung dem Überlebenden zu (Art 178). Nach einer Scheidung oder Trennung steht die elterliche Verantwortung entweder weiterhin beiden Eltern zu oder demjenigen, dem das Gericht die Verantwortung überträgt (Art 179).

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich*  
(19.5.2017)

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 4
  - A. Allgemeines 4
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 6
    - Zivilgesetzbuch v 16.2.1983 idF v 1996 6
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 12
  - A. Allgemeines 12
    - 1. Rechtsquellen 12
    - 2. Internationale Abkommen 12
    - 3. Internationales Privatrecht 13
    - 4. Personenrecht 14
    - 5. Eherecht 14
    - 6. Kindschaftsrecht 16
    - 7. Namensrecht 18
    - 8. Personenstandsrecht 18
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 19
    - Zivilgesetzbuch v 16.2.1983 idF v 1996 19

## I. Vorbemerkungen

Die Republik Guinea liegt in Westafrika. Die ehemalige französische Kolonie entschied sich 1958 in einer Volksabstimmung für die Unabhängigkeit. Nach der Verfassung von 1991 ist Guinea eine Präsidentialrepublik. Der Präsident wird für eine Amtszeit von sieben Jahren direkt vom Volk gewählt. Das aus einer Kammer bestehende Parlament, die Nationalversammlung, setzt sich aus 114 Abgeordneten zusammen. Amtssprache ist Französisch.

Guinea zählt bei einer Fläche von 245857 km<sup>2</sup> (das entspricht etwa der Größe Großbritanniens) 9,5 Millionen Einwohner (2005). Hauptstadt ist Conakry. Die drei größten ethnischen Gruppen (Fulbe, Malinke, Susu) sind größtenteils islamisiert, etwa 10% der Bevölkerung hängen Naturreligionen an, etwa 5% sind Christen. Der Islam spielt eine zunehmende Rolle im öffentlichen Leben. Religiöse Toleranz und Ablehnung fundamentalistischer Strömungen sind jedoch erklärte Staatsziele.

## II. Staatsangehörigkeit

### A. Allgemeines

Die Regeln zur guineischen Staatsangehörigkeit fanden sich ursprünglich im Code civil, danach im Code de la nationalité vom 1.3.1960, und wurden schließlich mit Wirkung zum 1.1.1996 wieder in den Code civil integriert (Art 20–169 Cciv). Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf einer Kombination von *ius sanguinis* und *ius soli*.

Guineer ist **aufgrund der Geburt** das eheliche Kind eines guineischen Vaters, das eheliche Kind einer guineischen Mutter dann, wenn der Vater staatenlos oder seine Staatsangehörigkeit unbekannt ist. Das nichteheliche Kind ist Guineer dann, wenn der erste Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung festgestellt wird, Guineer ist. Ist dieser Elternteil staatenlos oder unbekannter Staatsangehörigkeit, so erwirbt das Kind die guineische Staatsangehörigkeit des an zweiter Stelle festgestellten Elternteils (Art 30, 31 Cciv). Das nichteheliche Kind, das während seiner Minderjährigkeit legitimiert wird, erwirbt die guineische Staatsangehörigkeit, wenn sein Vater Guineer ist (Art 46 Cciv).

Guineer ist ferner das in Guinea geborene eheliche Kind einer guineischen Mutter und eines ausländischen Vaters, allerdings mit der Möglichkeit, innerhalb der letzten zehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 21. Lebensjahres, Art 443 Cciv) auf diese Eigenschaft zu verzichten. Dasselbe gilt für das in Guinea nichtehelich geborene Kind, dessen an erster Stelle festgestellter Elternteil Ausländer, der an zweiter Stelle festgestellte Elternteil jedoch Guineer ist (Art 32 Cciv).

Das im Ausland geborene Kind einer guineischen Mutter behält die guineische Staatsangehörigkeit, auch wenn die Mutter den ausländischen Vater des Kindes heiratet und das Kind dadurch legitimiert wird. Es kann in diesem Fall jedoch auf seine guineische Staatsangehörigkeit verzichten (Art 33 Cciv).